

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des Oberrheins. 1808-1810

1808

60 (15.10.1808) Beylage zum Großherzoglich-Bad. Oberrheinischen
Provinzial-Blatt

Beylage

zu No. 60. des Provinzial-Blattes.

Landesherrliche Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog

zu Jähningen &c. &c.

Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Saar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möstsch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Milttenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Kleitgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Haben Uns in Unserem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unseres Großherzogthums ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, daß das durch so viele widrige Verhältnisse angewachsene current Deficit und die öffentliche Staatsschuld die schnellste Hülfe in dem Augenblick erheischen, in welchem Unser Bundes-Contingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert ist.

Je angelegener Unsere Regentensorge stets gewesen ist, durch drucklose Vermehrung der Staats-Einnahme, durch Beschränkung der Staats-Ausgabe und durch Anstrengung eines reinen staatswirthschaftlichen Geistes Unseren Finanzen innere Stärke und äußere Achtung zu gewähren: desto schmerzlicher fühlen Wir nun die Last der angehäuftten Schulden und den Drang der Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Staats-Einnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir diesen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Veruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlstand Unserer lieben Unterthanen auf eine seltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etat überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereignisse, fortdauernde Kriege und die schweren Lasten der auf den zugewachsenen Landen gelegenen Schulden von beyläufig Zehen Millionen Gulden, dann der ist noch Siebenmal Hundert Neun und Dierzig Tausend Gulden betragenden Pensionen, welche Wir vertragmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführt haben.

Mit der Uns eigenen Offenheit geben Wir Unseren lieben Unterthanen in der Anlage eine Uebersicht der Staats-Einnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme ist das Produkt der Finanzkräfte, in wie weit Wir sie seit dem Anfall der Lande, in denen sie liegen, zu cultiviren und zu erhöhen vermochten.

Die Ausgabe documentirt in ihren Rubriken theils den Geist der Sparsamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, sondern auch Unsern Hofhalt gleichwohl mit Anstand geführt; theils die Liberalität, mit welcher Wir Wissenschaften und Künste, Cultur und Handel unterstützt und belebt haben.

So wie aus dieser Verlage die Ueberzeugung hervorgeht, daß das wegen des jetzt eingetretenen Militär-Aufgebots auf Eine Million Zweymal Hunderttausend Gulden berechnete Deficit bis zu ungefähr Einem Drittheil der reinen Staats-Einnahme steigt: so haben Wir Uns angelegen seyn lassen, die Mittel zur Deckung dieser großen Summe aufzusuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblicke für den Staat zu kostbar sind, hierinn also die nöthige Hülfe sich nicht auffinden läßt; so bleiben neben der äussersten Beschränkung der Ausgaben und der möglichsten Erhöhung der Einnahmen nur ausserordentliche Mittel für das ausgezeichnete ausserordentliche Bedürfnis übrig.

Mit Ersparnissen an Unserem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemessensten Befehle gegeben, und fordern noch einmal jeden Unserer Diener in seinem Verhältniß dazu auf. Nebst diesem wollen Wir nach reinen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft und nach einer weisen Oekonomie alle Finanz-Verhältnisse geleitet wissen.

Zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, sollen die Domanalgüter nach und nach in Privat-Eigenthum übergeben. Wir wollen den daraus erlösenden Kaufschilling, in wie weit dieser zum Ersatz der bisherigen Domanal-Gefälle erforderlich ist, zu allgemein anerkannt bessern Staatszwecken verwenden.

Nebst dieser Domanal-Veräußerung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, so wie den Loskauf der Erbbestände, der Gülten und Zinsen, nach einem noch auszumittelnden Maassstabe, zu einem Staatsverwaltungs-Grundsatz erheben.

Wir wollen Unsere verschiedenen besteuerten Landestheile in die möglichste Steuer-Gleichheit gesetzt wissen.

Durch eine solche zweckmäßige Verwaltungs-pflege wollen Wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges festes Finanzsystem begründen, und dieses durch eine pragmatische Sanction über Staatsschulden und unzuweckmäßige Veräußerung etc. so wie Wir solche nach Anhörung Unseres Staatsraths beschloßen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereignisse verwahren.

Der Zukunft allein sind indessen die Früchte einer solchen Verwaltungs-Ordnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheischt gleich greifbare Mittel.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Um das Deficit der Administration mit zu decken. | 500,000 fl. |
| 2. Die zur Generalkasse noch nicht eingewiesenen Zinszahlungen und Schuldentilgungs-Gelder von ohngefähr zu übernehmen, und | 300,000 fl. |
| 3. Die Gelder für den Ausmarsch und Unterhalt der Truppen aufzubringen. | 400,000 fl. |
| | 1,200,000 fl. |

Die hieraus sich ergebende Summe von 1,200,000 fl.

ist so bedeutend, daß nur ausserordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorschläge von Unserm Finanzministerium vortragen lassen, unter welchen dann, nebst der bereits ausgeschriebenen Erhöhung der Salzsteuer

- a) Eine classifizierte Vermögenssteuer.
- b) Eine erhöhte Stempeltaxe.
- c) Die Besteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen.
- d) Der Anzug der Gefrenten zu einem Drittheil, und die
- e) Erhöhung des Postregals,

als die geeignetsten ausgehoben worden sind.

Auf diesen ausführlichen Bericht Unseres Finanzministers und nach Anhörung Unseres Staatsraths, haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

1.
Nach dem Beispiel mehrerer andern Bundesstaaten soll eine nach steigender Ordnung in Classen getheilte Vermögenssteuer vom 23. July d. J. an gerechnet, und den 23. Octbr. d. J. das erste Quartal eingezogen werden. Das desfallige Patent haben Wir in der Anlage besonders ausfertigen lassen. (Lu. B.)

II.

Auf alle einen bestimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beschlossen, wenn die Vermögenssteuer nicht ergiebig genug ausfallen, und daher durch diese Stempeltaxe das Abgängige einzubringen durchaus nothwendig werden sollte. Das dießfallige Patent soll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unserer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belasten werden, die Ausführung dieser Stempeltaxe noch suspendirt seyn.

III.

Die noch nicht besteuerten Waldungen sollen nach dem bereits angenommenen Maassstabe vom 23. Okt. an ebenfalls besteuert und

IV.

von demselben Termin an, sollen die Befreyten mit einem Drittheil der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V.

Diese ausserordentlichen Steuern sollen in so lange, bis eine Steuerperäkuation Unsers ganzen Großherzogthums, zu welcher weit greifendem Geschäfte wenigstens 2 bis 3 Jahre erforderlich seyn mögen, hergesteltt seyn wird; also, wenn es nothwendig wäre, nur provisorisch 3 Jahre lang erhoben werden. Wir erneunen zu diesem Ende

VI.

Eine Peräkuations-Commission, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat. So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigestellung der bis jetzt wegen manchen Differenzen noch nicht vollständig liquidirten Staatsschulden eine besondere Liquidations-Commission nach der weiters anliegenden Instruktion (Lit. D.) hiemit anordnen, errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des Current-Deficits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortisations-Kasse, in welche der Ertrag aus den Salz-, Post- und Berg-Regalien, dann die Vermögenssteuer fließen, und zu welcher aus der General-Kasse, das zu Ergänzung des Bedürfnisses derselben Nöthige zugeschossen werden soll. Der ganze Erlös aus den Domainen soll in diese Kasse fließen, von diesem aber der Domainen-Ertrag mit 3 Procent berechnet, als Ersatz des Staatsvermögens, der Generalkasse gut geschrieben werden. Zu diesem Ende ertheilen Wir der Amortisations-Kasse die Ermächtigung für sechs Millionen Gulden zu $4\frac{1}{2}$ Procent nebst einem Prämium verzinsliche Obligationen zu creiren, und diese auf Verlangen gegen die verschiedenen Staatsschulden umzutauschen, und die ganze Staatsschuldenmasse, welche Wir auf der Gesamtheit Unserer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf diese Weise glauben Wir nun das Deficit Unserer Staatskasse gedeckt, und der Staatsschuld ausreichende Tilgungsmittel angewiesen zu haben.

Wir wiederholen die Bethenerung Unserer schmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Fall sehen, Unsere lieben Unterthanen, welche Wir seit unserer 60jährigen Regierung väterlich zu schonen stets bedacht gewesen sind, mit solch ausserordentlichen Steuern und Abgaben belegen zu müssen.

Unserm landesväterlichen Herzen wird nichts erwünschter seyn, als nach getilgten Schulden dieselben wieder erleichtern, und Unserm Hange nach Wohlthun Uns wieder überlassen zu können.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber sollen noch

besonders abgedruckt, und darnach soll in allem von Unserm Finanzministerium, welchem Wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 31. August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Freyh. von Gemmingen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Bougine.

Lit. A.

U e b e r s i c h t

der

Großherzoglich - Badischen Generalkasse - Einnahmen und Ausgaben
nach dem laufenden Etat - Jahr 1808.

Die Central - Einnahme.				fl.	kr.	fl.	kr.
a)	Aus der Provinz des Ober-	—	—	745,356	3		
	— " " " Mittel-	Rheins	—	1,138,356	49 1/2		
	— " " " Unter-	—	—	480,072	32		
b)	Aus den Oberhoheits - Landen	—	—	244,151	21	2,607,936	45 1/2
In dieser Summe sind die Militär - und Landkassen - Gelder begriffen.							
c)	Aus unmittelbaren Zuflüssen in die General - Kasse, als:						
	Kapitalzinsen	—	—	12,000	—		
	Postregal	—	—	24,000	—		
	Salzregal vor Erhöhung a 5 Kr. p. Pf.	—	—	250,000	—		
	Eisenfactorien	—	—	60,000	—	346,000	—
						2,953,936	45 1/2
Die Central - Ausgabe.							
I. Civil - Liste.							
a)	Für die Deputaten *	—	—	471,604	—		
b)	— den Hofstaat	—	—	353,789	—	825,393	—
In diesen Etat sind alle Hofbesoldungen, die die Pagerie, der Aufwand auf dem Lande, das Landgestütt mit 112 Pferden, aufgenommen.							
II. Für die Staats - Verwaltung.							
a)	Der Militär - Etat in Friedenszeiten **			804,200	—		
b)	Der Besoldungs - Etat in Geld und Naturalien, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften			98,862	20		
	des Justizministeriums			33,479	30		
	— Ministeriums des Innern			19,707	15		
	— " " der Finanzen			30,254	—		
	— Oberhofgerichts			35,362	15	1,021,865	20
						1,847,258	26

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag — — — — —						
des Archivs — — — — —	7112	15			1,847,258	20
der Generalforstkommision — — — — —	6276					
des Oberkirchenraths, und zwar an 14,168 1/4 fl. — — — — —	8718					
der Generalstaatsanstalten-Commission des Bau- und Ingenieur-Departements	1225	30				
der Münz-Commission — — — — —	16,308					
	5247		44,886	45		
c) sonstige Regiekosten — — — — —			22,400		67,286	45
* Diese zerfallen größtentheils in folgende Summen:						
für die Großherzogliche Handkasse —	75,000					
für die einverständlich mit dem Bundes- Protector regulirten Deputaten:						
1) Sr. Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs	200,000					
2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin	120,000					
Ferner:						
1) Der beiden Herren Markgrafen Fried- rich und Ludwig S. S. — — — — —	45,000					
2) Der Frau Prinzessin Amalie Hoheit	6000					
3) Der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz bestimmtes Nadelgeld	3,500					
4) Der Gräfl. Hochbergischen Familie in circa — — — — —	10,000					
rc. zc.						
** Nach dem Bundes-Vertrag muß ein Contingent von 8000 Mann gehalten werden.						
III. Für öffentliche Anstalten.						
a) für das Bauwesen — — — — —	60,000					
b) für Künste und Wissenschaften —	121,130	47				
Hieran fallen 56,000 fl. auf die Univer- sität Heidelberg, und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkasse.						
IV. Für Kulturverbesserung — — — — —	14,068	20			195,199	7
V. Für Gnadengehalte und Unterstützungen und zwar a) verliehene Pensionen für Wittwen und Waisen — — — — —			32,284			
b) Vertragsmäßig übernommene Pensionen der Provinz des Ober- - - - - Mittel- } Rheins — — — — — - - - - - Unter- } — — — — —	261,900	24				
	301,149	47				
	186,403	34	749,453	45		
Gratualien und Almosen — — — — —			18,535			
Foundationen — — — — —			2,160		802,432	54
VI. Für Kapitalzinsen — — — — —					460,588	38

VII.	Für die Reserv.-Kasse auf unvorhergesehene Fälle Als für außerordentliche Missionen, Geschenke, Entschädigungen etc.	100,000	—
	Ausgabe	3,472,765	44
	Einnahme	2,953,936	45 1/2
	Deficit	518,828	55 1/2

Zur Beglaubigung
Oberrevisor.
K. Kistner.

Lit. B.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Säckingen etc.

Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hanfen, Möstkirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Molsbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Reidenau und Willigheim, auch zu Hagenau u. s. w.

Haben uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neuesten Zeitereignisse angewachsenen Schulden Unseres Staats zu tilgen, und Unsern Landen den vormaligen Wohlstand und Credit zu verschaffen, in Unserem Staatsrath ausführlichen Vortrag erstatten lassen; — Nach Erwägung aller dabei eintretenden Umstände, und geleitet durch das Beispiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbesondere auch mit Rücksicht auf eine unter Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellen Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigt bewogen, einen jeden derselben ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen Unseres Staats nach dem Verhältniß seines jährlichen Einkommens oder Verdienstes in einen billigen und angemessenen Beitrag zu ziehen.

In dieser Absicht haben Wir Uns entschlossen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unserer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnismäßige — jedoch gegen andere Staaten sehr geminderte Klassensteuer, in nachfolgender Gradation anzuordnen, und nur auf so lange einzuziehen zu lassen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer-Verequations-Commission einen gleich durchgehenden Maßstab sowohl in der direkten als indirekten Besteuerung für alle Theile Unserer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — und solcher zur Ausführung gebracht seyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienst, die 300 fl. nicht übersteigen, als z. B. der Tagelöhner oder geringe Handwerker beiderley Geschlechts zahlt jährlich 45 kr.

Ein jährliches Einkommen oder Verdienst		zahlt jährlich Procent	
von	bis		
301	500	—	1/2
501	800	—	3/4
801	1200	—	1
1201	1600	—	1 1/4
1601	2000	—	1 1/2
2001	3000	—	1 3/4
3001	5000	—	2
5001	6500	—	2 1/4
6501	8000	—	2 1/2
8001	10000	—	2 3/4

von	10001	bis	12000	—	—	zahl jährlich	Prozent
—	12001	—	16000	—	—	3	$\frac{1}{4}$
—	16001	—	20000	—	—	3	$\frac{1}{2}$
—	20001	—	25000	—	—	3	$\frac{3}{4}$
—	25001	—	30000	—	—	4	
—	30001	—	37000	—	—	4	$\frac{3}{4}$
—	37001	—	45000	—	—	4	$\frac{1}{2}$
—	45001	—	60000	—	—	4	$\frac{3}{4}$
—	60001	—	80000	—	—	5	
—	80001	—	100000	—	—	5	$\frac{1}{4}$
—	100001	—	150000	—	—	5	$\frac{1}{2}$
—	150001	und darüber	—	—	—	6	

§. 2. Die hier ausgefetzte Prozente, hat jede Körperschaft, Stiftung und Gemeinde Unseres Landes, jeder Unserer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landesbewohner, weß Standes und Würde derselbe sey, selbst die Glieder Unserer Familie nicht ausgenommen, von seinem aus inländischen Fonds und Gerechtfamen fallenden Einkommen und Verdienste zu entrichten.

§. 3. Jedoch sollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Pensionen und Besoldungen, welche in Unserem Großherzogthum sowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bey der Berechnung des jährlichen mit dieser Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angesetzt werden, weil solche eines Theils mit dem Tode des Beziehers erlöschen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demselben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieser Einkommenssteuer sollen frey seyn:

1) die Militärpersonen, bis auf den Unter-Leutnant ausschließlich, jedoch nur rückwärtlich ihres aus Unserer Kriegskasse beziehenden Soldes.

2) Alle Personen, die von Almosen leben, oder in Spitalern auf öffentliche Kosten unterhalten werden, und überhaupt alle notorisch Arme, oder solche, welche wegen Alters, Krankheit Leibesgebrechen, auch etwa alzum großen Kinderlastes sich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen sollen die Diensthöten, deren Dienstlohn an Kost, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht übersteigt, und die somit kein rentbares Vermögen besitzen, und zwar in der Stadt ein männlicher 40 Kr., und ein weiblicher 20 Kr., und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienstlohn, statt dieser Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verstanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Besoldungen, Pensionen, Grundstücke, Gerechtfame, Schäferrenten, Künste, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlungen, Gebäude und Capitalien, nach Abzug aller unwillkürlichen Lasten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenstift Societäts-Abgaben, Passivcapital-Zinsen, Zehnden, Grund- und Lebzins, Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalte, Besoldungen, Pensionen und Unterhaltungskosten jährlich übrig lassen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für sich und die Familie, oder die Diensthöten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskosten eines Grundstückes, darf der 4te Theil dessen Ertrages abgezogen werden, der Eigenthümer desselben, mag solches selbst bauen oder bauen lassen; von Bestandgütern giebt der jährliche Pachtschilling den Ertrag derselben, für den Eigenthümer; der Beständer zieht nebst dem Pachtschilling den 3ten Theil des Ertrags des Bestandguts für die Baukosten ab, und das übrige macht den reinen Ertrag des Bestandguts für ihn aus; Häuser und Gebäude werden, wie

solche vom Eigenthümer in Bestand gegeben sind, im Ertrag nach dem Bestandszins angeschlagen; werden aber solche von dem Eigenthümer selbst benutzt, nach dem Bestandszins, der nach dem Verhältniß des Orts, wo solche sich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach Beschaffenheit und Größe ein Billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehnden haftende Baulast betrifft, da darunter nicht nur Unterhaltung, sondern auch seiner Zeit, eintretende Erbauung selbst begriffen ist; wird

- a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zehnd-Ertrag abgezogen, jährlich 50 fl.
 - b) für ein anderes Gebäude -- -- -- -- 20 fl.
- für die auf einem Gute oder Zehnden liegende Unterhaltung des Faselviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehndens folgender Abzug gemacht:
- 1) Für einen großen Rindsfasel jährlich -- -- -- -- 60 fl.
 - 2) für einen kleinen dergleichen -- -- -- -- 40 fl.
 - 3) für einen Eber -- -- -- -- 20 fl.
 - 4) für einen Widder -- -- -- -- 10 fl.

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Besoldungen und Pensionen, welche von einem Eigenthümer aus seinem Einkommen, jährlich geleistet werden müssen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienst-Emolumente in Wohnung, Benutzungs-Gütern, und Accidenzien, werden zu der Besoldung gerechnet; Amtsgehülften, weltliche und geistliche, die ein Diener halten muß, dürfen mit ihren jährlichen Kosten von dem Besoldungs-Ertrag abgezogen werden; Pensionen, die im Auslande wohnende Personen vom Staate beziehen, ohne in besondern Dienst- oder Unterthanen-Verhältnissen mit solchen zu stehen, werden zwar ebenmäßig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte bezogen, die solche Beziehenden jedoch übrigenfalls in der Art als Fremde betrachtet, daß sie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieser Steuer nicht angezogen werden, sondern nur so, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande besitzenden Gütern und Grundgefällen, diese Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

- a) von dem in seiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Prozent,
- b) von dem darin circulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der dar-ab selbst zu entrichten habenden Zinsen nur noch mit zwey Prozent; und
- c) von seinen sonst noch angelegten inländischen Kapitalien, wie von anderm Einkommen berechnet.

Der Handwerker und Gewerbsmann nach dem Umfang seines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder ist schuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung, welche sowohl durch das Regierungsblatt mit besondern Erläuterungen, über die Art der Einkommens-Fassungen, als auch ausgegeben werdende Impresen, geschehen wird, die Fassion seines, und seiner Familie und Dienerschaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl seiner Familienglieder und seiner Dienerschaft, und des Geschlechts derselben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorstand seines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er sich gefallen lassen muß, daß von dem Ortsvorstande selbst sein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr statt finden; die an die Ortsvorstände abgegebene, oder von denselben aufgenommene einzelne Einkommens-Berechnungen müssen von Ksolchen

chen, unter Benziehung zweyer dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchsehen, und wenn sie bey den erstern nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegengesetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichnisse gebracht, und ein Exemplar davon bey der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgesehtes Amt und Gefällverwaltung eingeschendet werden. Die Landvogteyen, Oberämter und die Gefällverwaltungen haben sodann die bey ihnen eingekommenen Verzeichnisse der einzelnen Orte ihres Distrikts, nach deren vorherigen Durchsicht und etwa nöthigen nähern Berichtigung in ein doppeltes Distrikts-Verzeichniß zu fassen, das eine Exemplar bey ihrer Registratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinzkammer einzubefördern, welche letztere aus sämtlichen Distrikts-Verzeichnissen gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu lassen, und ein Exemplar davon bey sich zu behalten, das andere aber an Unser Finanzministerium einzuschicken haben, damit von solchem aus den drey Provinzverzeichnissen ein General-Verzeichniß Unserer sämtlichen Lande erhoben werden kann. Alles dieses ist unfehlbar so einzurichten und zu bewirken, damit längstens acht Wochen nach Publikation dieses Rescripts die Haupt-Verzeichnisse Unserer drey Provinzkammern bey Unserm Finanz-Ministerio einkommen, und von demselben der Befehl zum Einzug erlassen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumseligen verfahren werden solle.

§. 12. Wir gestatten jedoch als Ausnahme von der als Regel gestunden Einreichung der einzelnen Einkommensfassionen bey den betreffenden Vorständen der Wohnorte der zu Besteuernden, das

- 1) Unsere Familienglieder unmittelbar an Unser Finanz-Ministerium, und die Standesherrn Unserer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
- 2) die Grundherren unmittelbar an die betreffenden Landvogteyen oder Oberämter und Hobeits-Recepturen.
- 3) die Ministerial-Departements von sämtlichen Unter- und zu ihnen gehörigen Behörden und Commissionen, die Einkommens-Fassionen von denen ihnen zugehörigen Personen erheben, und an das Finanz-Ministerium, sodann die Provinzial-Diepkasterien solche von ihrem Personale einziehen, und an die Provinz-Kammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommenssteuer für sich und seine Familie und Dienerschaft mit Vorbehalt der Ersatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erste Quartal vom 23. July bis den 23. Okt. dieses Jahrs, längstens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung des Einzugs dieser Steuer an den Ortsvorstand seines Hauptwohnorts bey Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher nach Abzug eines halben Prozents für den Einzug den Betrag der eingezogenen Steuer seines Orts an seine betreffende Distrikts-Einnahmery oder Gefällverwaltung unverweilt einzusenden hat, welche letztere an ihre Provinzkammer aufiefert.

§. 14. Denjenigen, welche Besoldungen oder Pensionen, Appanage, Deputate u. dgl. aus Unserer Staatskasse jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer so gleich an ihrer Besoldung, Pension, Appanage oder Deputat von der Casseverrechnung, die solche zu bezahlen hat, abgezogen, und von solcher an die betreffende Provinzklasse abgeliefert. Die Standes- und Grundherren aber können ihre Gebühr an die betreffende Hobeits- oder Distrikts-Rezeptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag stehende unrichtige Fassion wird bey sich desfalls von ihrer Seite zeigenden Nachlässigkeit mit dem zweyfachen, bey desfalls erwiesener Vorsehlichkeit aber mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer bestraft.

Wir vertrauen den billigen Gesinnungen Unserer getreuen Unterthanen, daß sie die wohlgemeinte Absicht dieser nothwendigen Maßregeln erkennen, und sich denselben ohne Widerstreben mit schuldigem Gehorsam fügen werden. Gegeben Karlsruhe den 31. Aug. 1808.

Carl Friedrich.

Vdr. Frenh. von Gemmingen.

Auf Sr. Kön. Hoheit besondern Befehl
Vdr. Bougine.

Einige idealische Fassionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31. August 1808 erlassenen Verordnung, die Erwerbs und Vermögens - Steuer betreffend.

- 1.) Notorisch arme, oder solche, welche wegen Alter, Krankheit, Leibs - Gebrechen, auch etwa alznegroßer Kinderlast sich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, sind von allem Beitrag, und sohin von aller Fassionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Nahmen in die Tabellen einzutragen sind, und daß, fort warum sie in diese Klasse gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken ist.
- 2.) Jeder Tagelöhner oder geringe Handwerker dahingegen, welcher in diese eben gedachte Kategorie sich nicht eignet, wenn auch sein Verdienst resp. sonstiges Vermögens - Einkommen die Summe von 300 fl. per Jahr nicht erreicht, ist zu 45 fr. fürs Jahr anzuschlagen.
- 3.) Uebersteigt sein Jahres - Verdienst, verbunden mit den Nutzungen seines Hauses und etwaiger Grundstücks die Summe von 300 fl. so wird er nach dem §. 1. der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.
- 4.) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterschied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. ist zu 75 fl. und was über 76 fl. ist, zu 100 fl. in Anschlag.

I. Michael Brand. Tagelöhner oder geringer Handwerker kommt in Anschlag mit jährlichen 45 fr.

II. Elias Schreiner:

Verdienst vom Handwerk	---	---	---	410 fl.
an sonstigen Einkommens - Rubriken nichts.				
Hieran geht ab nach dem §. 5 der Verordnung wegen bereits				
zahlender Jahr Schätzung	---	---	5 fl. 30 fr.	
wegen Neben - Gelder, so auf die Schätzung auszuschlagen	---	---	2 fl. 30 fr.	
Zahlung zur Land - Schulden - Tilgungs - Cassé, resp. Kriegs -				
Separat, p. Jahr	---	---	2 fl. 45 fr.	
Beitrag zu den in den vordern Jahren ausgeschlagenen				
Kriegs - Steuern	---	---	2 fl. —	12 fl. 45 fr.
				<hr/>
			bleiben —	397 fl. 15 fr.
				400 fl. —
Diese thun nach der Mehrzahl	---	---	---	
ist sohin der jährliche Steuer - Betrag zu einem hal-				
ben proct.	---	---	---	2 fl.

III.

Franz Schuster:				
Verdienst vom Handwerk	---	---	---	450 —
wegen einem selbstbewohnenden Haus	---	---	---	20 —
aus sonstigen Rubriken	---	---	---	—
				<hr/>
			Summa	470 —
Hieran ab:				
wegen den verschiedenen bey dem Beispiel II.				

Bemerkten und zu individuirenden Abgaben	--	13 fl. 30 fr.	
wegen jährl. Haus-Reparation	--	2 fl. 30 fr.	
wegen Zinsen von einem passiv Capital	--	7 fl. 30 fr.	23 fl. 30 fr.
			<hr/>
		Reiben	446 fl. 30 fr.
		nach der Mehrzahl	450 fl. —

jährliche Steuer zu 1/2 proc. 2 fl. 15.

IV.

Bernhard Roth:			
Berdiens vom Handwerk, Taglohn oder sonsten	--		500 —
wegen selbst bewohnenden Haus	--		25 —
von 2. Morgen Aker der Jahrs-Ertrag nach Abzug des			
Zehndens zu 20 fl.	--		40 —
aus sonstigen Rubriken	--		— —
		Summa	565 —
Hieran ab:			
wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeich-			
nenden Abgaben		14 fl. —	
wegen Bauohn der 2 Morgen Aker ein Quart des			
Erndt-Betrags mit	--	10 —	
Haus-Reparation	--	3 —	27 —
			<hr/>
		Reiben	53 8 fl —
		Nach der Mehrzahl	550 fl.
			4 fl. 7 1/2
Beitrag hievon zu 3/4 proc.	--		
dann hat derselbe nach dem §. 12. der Verordnung			
für die haltende Magd, vorbehaltlich des Rück-			
ganges an dieselbe zu zahlen	--	10 fr.	

V.

Carl Beck. Erb- oder Zeit-Beständer.			
Kann aus seiner Erndte nach Abzug des Zehndens er-			
lösen	--		1600 —
Einkommen aus übrigen Rubriken	--		— —
Hievon ab:			
für Bauohn ein Quart	--	400 fl. —	
wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem An-			
schlag wie die 1600 fl. berechnet sind	--	400 —	
wegen Abgaben ic.	--	20 —	820 —
			<hr/>
		Reiben	780 —
		Nach der Mehrzahl	800 —
Beitrag zu 3/4 proc.	--	6 fl.	
Sodann wegen einem Knechte	--	20 fr.	
wegen 2 Magd a 10 fr.	--	20 —	

VI.

Peter Grün.			
Berdiens aus Gewerh	--		600 fl.
Ernde von Morgen Aker, Weinberg ic.	--		300 —
Zinse von ausgeliehenen Capitalien	--		60 —
wegen beziehendem Hauszins	--		20 —
Von selbst verwohnendem Hauszins	--		40 —
			<hr/>
			1020 —

Hieron ab:				
wegen einschlägigen unwillkürlichen Abgaben	--	40 fl.		
Für Güter-Bau 1/4 mit	--	75		
für Hausreparation	--	8	123	
			<hr/>	
			bleiben	897
			Nach der Mehrzahl	900
Beitrag zu 1 proc. wegen Knecht ic.	--	9 fl.		

VII.

Philipp Schwarz:				
von Morgen Necker				
Wiesen				
Weinberg				
an Erndte, Herbst-Heu und Obmet nach Abzug des Zehendens	--			1600 fl.
an selbstverwohnendem Hauszins	--			50 fl.
aus sonstigen Einkommens-Aubriften	--			
			<hr/>	
				1650 fl.

Hieran ab:				
an unwillkürlichen Abgaben nach dem §. 5. der Verordnung:	--	50 fl.		
wegen Baukosten zu 1/4	--		400	
Haus-Reparation	--		8	
an zu zahlenden Zinsen von passiv Capitalien	--		50	508
			<hr/>	
			bleiben	1142
			oder nach der Mehr-Zahl	1150
Thun zu 1 proc.	--			11 fl. 30 fr.

VIII.

Carl N. N.				
wegen Geld und Natural-Besoldung	--			1200 fl.
Dienst Accidenzien	--			400
			<hr/>	
				1600
thun zur Hälfte	--			800 fl.
an selbst verwohnenden Hauszins	--			200
Zinse von Activ-Capitalien	--			300
Bekandszins von Gütern	--			300
			<hr/>	
				1600
Hieran ab:				
jährliche Schätzung ic. nach §. 5.	--			80 fl.
Hausreparationen	--			10 fl.
wegen dem vi officii halten müßenden Schreiber	--			200 fl.
			<hr/>	
			bleiben	1310 fl.
			oder nach der Mehrzahl	1325 fl.
Beitrag hiebon zu 1 1/4 proc.	--			13 fl. 33 3/4 fr.
Sodann vorbehaltlich des Rückgangs an denselben,				
wegen dem Schreiber	--			45 fr.
wegen 2 Mägd a 10 fr.	--			20

IX.

Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant ic. wegen selbstbewohnender Hausmiete	300 —
von den im Gewerb nicht circulirenden Capitalien an Zinsen	1000 —
Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad 6 proc.	2400 —
Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld nach Abzug der darab zu entrichtenden Zinse ad annoch 2 proc.	480 —
	<hr/> 4180 —

Hieran ab:

die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach §. 5. mit	120 fl.
für den haltenden Comtoir Bedienten	600 —
Haus-Reparation.	20 —
	<hr/> 740 —

welche zu 2 proc. abwerfen	
Dann hat derselbe vorbehaltlich des Rückgangs beizutragen:	
für den Comtoir Bedienten von 600 fl. 3/4 proc.	4 fl. 30 fr.
für einen Knecht	— 40 —
für 2 Mägd a 20 fr.	— 40 —
	<hr/> 69 fl.

Nach der Mehrzahl — 3440 —
Nach der Mehrzahl — 3450 —

X.

Pfarren N.	
an verwohnendem Haus-Zinnß	50 fl. —
Geld und natural Besudung	700 —
Stol-Gebühren	100 —
von selbst bauenden Gütern	200 —
an Lebenden nach Abzug der Sammlungs-Kosten	600 —
	<hr/> 1650 —

Daran gehen ab:

der Bau-Lohn der Güter 1/4 mit	50 fl.
Für einen Caplan, den er zu halten verbunden ist	250 —
für den halten müßenden großen Rindsfaßel	60 —
Für ditto den kleinen Faßel	40 —
wegen Haus-Reparationen	5 —
wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. 5.	30 —
	<hr/> 435 fl.

bleiben	1215 fl.
thun zur Hälfte	607 — 30.
Hiezu Zinsen von eigenen Activ-Capitalien	60 —
	<hr/> Summa 667 — 30.
nach der Mehrzahl	675 —

Beitrag zu $\frac{3}{4}$ proc. -- -- 5 fl. $\frac{3}{4}$ kr.
 dann sind von demselben einzu-
 liefern :
 Für den Caplan -- -- 45 --
 für 2 Mägde a 10 kr. -- -- 20 --

XI.

Grundherr Freiherr v. N. N.
 von bewohnendem eigenem Haus -- -- 100 fl. --
 An Güter, Pacht -- -- 2700 --
 von selbst bauenden Gärten und Gütern -- -- 1600 --
 an Dominical-Revenüen als Obm. U. Frohngeld
 -- Juden-Schutz, Rauch-Hühner, Beet -- Best-
 haupt, Abzug ic. -- -- 900 --
 von eigener Brauerei oder Weinschank -- -- 200 --
 von Schäferci -- -- 600 --
 von Wald, Nutzungen nach Abzug der darauf ru-
 henden Lasten und Abgaben -- -- 300 --
 von Jagd und Fischerei -- -- 40 --
 von Lebenden nach Abzug der Einsammlungskosten -- -- 1800 --
 An Grund und Boden Zinsen -- -- 30 --

 8270 --

Davon kommen in Abzug
 Besoldung des Jurisdiction-Beamten und Verwalters 700 fl.
 an zu verreichender Pfarr-Besoldung -- -- 200 --
 wegen Kirchendau Schuldigkeit -- -- 50 --
 wegen Pfarr-Hausbau Schuldigkeit -- -- 20 --
 an jährl. Schätzung ic. nach dem § 5. der Ver-
 ordnung -- -- 320 --
 1290 --
 Bleiben -- 6980 --
 nach der Mehrzahl 7000 --

Thun zu $2\frac{1}{2}$ proc. 178 fl.
 Pro Nota: die Beamten fassioniren sich wegen der Besoldung und dem übrigen Ein-
 kommen selbst, nach Beispiel VIII.

XII.

Standesherr, Fürst. Graf zu
 von selbst verwohnendem Haus -- -- 500 --
 von Häuser- und Güterpacht, Lebenden, Waldun-
 gen, Grund- und Bodenzinsen, Erb-Canon,
 Landemien, Schäferreven ic. -- -- 50000 --
 von selbst bauenden Gütern -- -- 3000 --
 von Gerichtstagen, Abzugsrecht, Leibeigenschafts-
 Gefällen, Ohngeld, Judenschutz, Bergwerks-
 Nutzung, Frohdgeld, U. geld, Rauch- und
 Erndhühner, Haber, Jagd, Fischereyen, in-
 nerhalb der Gränzen des diesseitigen Staats,
 fort sonstige Dominical-Gefällen -- -- 40000 --
 von innerhalb diesseitigen Landen angelegten Ca-
 pitalien an Zinsen -- -- 10000 --

 Summa. -- 103500 --

Hieran gehen ab :

Für Justiz und Domanal-Kanzley	--	--	7000
Für sonstige Justiz-Kameral- und Forstbedienten	--	--	7000
Für Besoldung der Pfarrer und Schulmeister	--	--	3000
Für Kirchen- und Pfarrhaus-Baulichkeiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein Pfarrhaus	--	--	1200
Für Haltung des Faselviehes	--	--	1000

19200 fl.

Wegen unwillkürlichen im §. 5. angegebenen Abgaben an Schatzung, Beitrag zu den Landes-Schulden ic. -- -- -- 1100

Für Bauohn wegen den selbst bauenden Gütern das Quart mit -- -- -- 750

Wegen zu bezahlen habenden Zinsen von Passiv-Capitalien an 10,000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf dessen inländische oben fassionirende Revenüen fallenden Antheils -- -- -- 8000

29050

 Bleiben -- 74450

ihun ad 5 proc. 3722 fl. 30 fr.

Dann hat der Standesherr für die Besoldete etwaige Hof-Chargen/ Privatsekretärs und Officianten, vorbehaltlich des Rückgangs an diese zu zahlen :

Z. B. für einen Hofmarschall oder Cavalier, der 1200 fl. bezieht, die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu 3/4 proc. 4 fl. 30 fr.

Für einen Privatsekretär oder sonstigen Officianten, der 800 fl. bezieht, von der Hälfte ad 400 fl. 1/2 proc. 2 fl. --

Für 3 Officianten, deren jeder unter 600 fl. bezieht, ad 45 fr für jeden 2 fl. 15 fr.

Für 8 männliche Bedienten ad 40 fr. -- -- 5 fl. 20 fr.

Für 6 weibliche Diensthöten ad 20 fr. -- -- 2 fl. --

Pro Nota: Die Räte, Jurisdiktions-Polizey-Kameral- und Forstbediente, deren Besoldung oben in Abzug gekommen, fassioniren sich gleich den Souveränitäts-Beamten selbst, und eben so die obenbemerkten Hof-Cavaliers, Privatsekretärs, Officianten ic. in dem Falle, wenn solche neben ihren Besoldungen noch weitere Einkommen von Capitalien, Häusern, Gütern ic. in dießseitigen Landen haben.

Sollten Standes- und Grundherrn Appanagen und Deputate an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, so gehen diese an dem Einkommens-Betrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die solche beziehen, mit der Hälfte des Betrages steuerbar, zur Last gesetzt.

XIII.

Hospital N. N.

An Capital Zinsen, Wächter ic. innerhalb Landes nach den Rechnungen -- -- --

6000 fl. --

Davon ab :

An Ausgaben für Verwaltungskosten, Unterhalt der Pfründner, Unterstützung der Armen, Pfarrer oder Schulmeister Besoldung, Faselvieh-Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jähr-

liche Schätzung und Steuer, dann Landschul-	4500 fl.	4500 fl. —
den-Zilgungs-Verträgen, nach den Rechnungen		
Thun ad 1 3/4 proc. 18 fl. 45 fr.	Bleiben	1500 fl. —
Dann hat derselbe für den Verwalter, welcher		
nicht über		600 fl. —
bezieht, zu zahlen	45 fr.	
Falls er mehr, z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. 1/2 prc.	2 fl.	
Für eine Wärterin, welche Lohn bezieht	20 fr.	} oder 10 fr.
Für eine Magd in solchem Fall	20 fr.	

Das Hospital-Gebäude selbst kommt, in so fern es nicht vermietet ist, auch nicht in Anschlag. Hat dasselbe seine Revenüen theils in dießseitigen, theils in andern Län- den, so versteht es sich von selbst, daß so, wie nur die Revenüen in den dießseitigen Länden in Anschlag kommen, also auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Besoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebst seiner Besoldung noch sonstiges eigenes Vermögens-Ein- kommen: so fassionirt er sich selbst nach dem Beispiel N. VIII.

XIV.

Gemeinde N. N.		
An kleinern Revenüen verschiedener Art nach den		
Rechnungen		150 —
An Pacht oder Canon von verliehenen Gütern		300 —
An Schäferen-Pacht		400 —
Holzerlöß aus Waldungen		200 —
Dann hat dieselbe 80 Morgen Feldgüter, welche		
nach Abzug eines Quarts für Bauohn er-		
tragen können, per M. 20 fl.		1600 —
Minder nicht hat dieselbe aus fremden Waldungen		
zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl.		800 —
Das nöthige Bauholz, welches zum Beispiel an-		
zuschlagen zu		150 —
Die Waid und das Heckerich, z. B.		200 —
		<hr/>
		3,600 —

Daran geht ab:		
Ihre Verwaltungskosten, Unterhalt der Baulichkeiten,		
des Pflasters, der Brunnen ic.	250. —	
die Schätzung von ihren Gütern, Waldungen ic.		
jährlich	100. —	
wegen den vorderen Kriegssteuern	60. —	
	<hr/>	
	410. —	

An Verträgen zu Zahlung der Land-		
oder Kriegsschulden von ihren Gü-		
tern und Waldungen jährlich	150. —	560 —
		<hr/>
		Bleiben -- 3240 —
Thun zu 2 pEt. — 65 fl.	Nach der Mehrzahl	3250 —

Pro-Nota: ist die gemeine Cassa nicht in solchen Umständen, daß sie diesen Betrag ohne Schulden zu machen leisten kann, so sind die auf die vier letzte Posten des Einkom- mens ad 2750 fl. kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältnis des Genußes zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Weizen, Korn-Spelz, Gerst, Haber, und Futterkräuter besammt, abwirft, und die Lustgärten als Wiesen geschätzt.

For.

Namen

Maurer.
Elias Abel,

Peter Brant

Carl G.

Carl G.

Lit. C.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wollen die Veräquation der direkten und indirekten Steuern in Unserm Großherzogthum, als einen Gegenstand der größten Wichtigkeit und der wohlthätigsten Folgen, sobald als möglich bearbeitet und in Ordnung gesetzt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Commission unter der obern Leitung des Cabinets-Ministeriums niedergelegt. Sie besteht unter dem Vorsth des Finanzministers und Direktors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Klose, von Stöcklern und von Lamezan.

2.) Sie hat das nöthige Kanzley- Personale aus dem bestehenden selbst zu benennen.

Sie correspondirt mit allen obern und untern Landesstellen, und insbesondere

a) Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freyburg.

b) Im Mittelrhein mit dem Kammerdirektor Wolz.

c) Im Unterrhein mit dem Regierungs-Direktor von Davaus.

3.) Der Zweck ihrer Arbeit ist:

a) Alle direkte Steuern zu radizieren;

1. Auf Grundsteuer,

2. Auf Haussteuer,

3. Auf Grundgefällen- und Dominikalsteuer,

4. Auf Gewerbesteuer.

b) Alle indirecte Auflagen zu vereinigen; auf

1. Zölle,

2. Consumtionssteuer,

3. Stempeltaxe, bey dem circulirenden Vermögen, der Liegenschaften und Capitalien.

4. Chauffeegeld.

4.) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen ist in Beziehung auf Administration die Sache des Finanz-Ministeriums, was aber die direkten und indirecten Steuern betrifft, sollen bis zur vollendeten Veräquation und definitiven Tarifs-Bestimmungen alle Berichte, Vorstellungen und Anzeigen an die Commission der direkten und indirecten Steuern gerichtet, und so auch von dieser die Verfügungen und Beleh-rungen unmittelbar an die Behörden erlassen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn der Gegenstand einer Bestimmung dieser obern Leitungsstelle bedarf.

Die Commission der direkten und indirecten Steuern wird von dem Finanz-Ministerium in officielle Kenntniß gesetzt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die Staatskasse die Art. 3. benannten direkten und indirecten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von 4 Millionen rein in die Centralkasse berechnet seyen.

5.) Die direkten Steuern sollen auf das vorher festzusetzende Grund-Capital oder Schätzung ausgeschlagen werden.

6.) Als allgemeine Grundsätze dient zur Vorschrift.

1. Die Grundsteuer kann nicht auf die ängstliche Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes bestimmt werden, vielmehr ist hier, wenn die ganze Summe angenommen seyn wird, der Ausschlag der Local-Stellen so zu überlassen, daß in den Ansätzen jener Spielraum statt finde, nach welchem die Aufbesserung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein zu großes Mißverhältniß erzeuge.

2. Die Häuser-Steuer soll in bestimmten Prozenten des geschätzten Capitals erhoben werden. Das doppelte in den Städten.

3. Die Grund-, Gefällen und Dominicalsteuer hat den verhältnißmäßigen Ansat zur Grundsteuer.

4. Die Gewerbesteuer ist durch Patente nach Classen, und in städtische, und Land-, Gewerbe einzutheilen.

5. Giltten und Zinssen sind pro parte und im Verhältniß der Grundsteuer mit anzuziehen.

6. Die Steuer-Erhebung soll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeister unter Verantwortung des Ortsvorstandes geschehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die Provinzial-Kassen eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern. Es ist die Ausgleichung der Steuern mit dem größten Fleiß und Eifer zu bearbeiten, und Wir erwarten über die Fertigung und das Resultat dieser Arbeit von drey zu drey Monaten eine berichtliche Vorlage. Gegeben Karlsruhe den 31 August 1808.

Carl Friedrich.

Vdr. Freyh. von Gemmingen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern Befehl.

Vdr. Bouginé.

Lit. D.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Jähdingen u. u.

Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hardheim und Landa; zu Klettgau, zu Ebengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Meidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Da Wir den festen Entschluß gefaßt haben, die auf Unserem Großherzogthum haftende Staats-Schulden, nach dem von Unserem Finanz-Ministerio vorgelegten und von Uns genehmigten Amortisations-Plan, nach und nach zu tilgen, zu diesem End, zwey aber erforderlich ist, daß die Staats-Schulden vorderrsamst gehörig liquidirt werden, so wollen Wir dazu eine besondere General-Liquidations-Commission unter dem Vorsitz Unseres Finanz-Ministers und in den Personen Unserer Geheimen Referendarien Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag ertheilen, diese Liquidation nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

1.) Unter Staatsschulden Unseres Großherzogthums sind nur diejenigen zu verstehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormaligen Landesherrn, der Uns angefallenen Lande, oder 2. in deren Nahmen, von ihren obern Landesstellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes-Credit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unseres Großherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden sind.

2.) Was also vor angebracht werdenden Schulden sich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die Liquidations-Commission als eine Staats-schuld Unseres Großherzogthums nicht anzunehmen, sondern denjenigen, welchen sie anliegt, heimzuweisen; daher sind Schulden, welche von den Gemeinden oder Landes-districten zu Bestreitung der durch Marsch- und Aufenthaltskosten, der Truppen, oder sonstiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein und

andere Strohm, Einbrüche und desfallige Bauten veranlaßte Local und Districtskosten, contrahirt worden sind, zu rechnen, welche nur als Districts und Gemeinds-Schulden anzusehen, und den Provinz-, Districten und Gemeinden zur Last zu lassen sind.

3.) Nach diesen Hauptgrundsätzen sind die Schulden Unseres Großherzogthums genau von einander abzufondern, die genaueste Erkundigung über die Beschaffenheit den Ursprung und die Gültigkeit der Schulden, so wie über deren Hauptbetrag der Capital und Zinsenrückstand einzuziehen, die Original-Schuldverschreibungen selbst einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen, und hiernach ist die Liquidation der auf Unserem Großherzogthum haftenden Staats-Schulden zu besorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsschulden deren Verschreibungen nicht vorzulegen sind, erkennen Wir sogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle sogenannte Landschreiberei oder General-Casse-Schulden,
2. Alle gemachte Staats-Anleihen, durch welche Obligationen, au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden sind.

3. Alle durch Ausgleichungen übernommene Schulden, an den bereits die Zinsen angewiesen worden sind, oder noch angewiesen werden.

4.) Weil aber die von Uns aufgestellte General-Liquidations-Commission der Staatsschulden Unseres Großherzogthums, von allen dergleichen Schulden ohne allzu großen Zeitaufwand auch ohne zu große Kosten, für die Staats-Creditoren, die Liquidation selbst nicht vornehmen kann, so verordnen Wir, daß

a Diejenige Staatsschulden, welche seit dem T. Reichs-Deputations-Recess auf Unsere großherzogliche General-Casse contrahirt worden sind, von der ernannten General-Liquidations-Commission liquidirt werden.

b Diejenige Staatsschulden, hingegen, welche von den einzelnen Landesstellen Unseres Großherzogthums auf die Provinzial- oder Landes-Cassen sowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf in ihrem Provinzial-District liegende Domänen übernommen worden sind, vor besondern, aus der Mitte Unserer 3 Provinzkammer-Collegien zu ernennende desfalls Unserem Finanz-Ministerio vorzuschlagende und von diesem zu bestätigende Commissarien liquidirt werden, welche das Resultat ihres nach oben angeführten Vorschriften zu besorgenden Geschäfts mit sämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen, an die gedachte General-Liquidations-Commission einzusenden haben.

5.) Aus dem, von der General-Liquidations-Commission sowohl selbst besorgten, als den Provinzial-Liquidatoren erhaltenen Staatsschulden Liquidationen hat erstere ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, auf Unserer Staats-Casse haftenden Passiv-Kapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rückständigen Zinsen zu fertigen, und Unserem Finanz-Ministerio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltenen desfalliger Genehmigung dafür zu sorgen hat, daß die sämmtlichen hiernach für liquidirten Staatsschulden, in ein Haupt-Staats-Schuldenbuch eingetragen werden.

6.) Wir sind weit entfernt, die Passivkapitalien, aus welchen die gesammte Staatsschuld Unseres Großherzogthums besteht, einer Veränderung, weder rücksichtlich des Zinssfußes noch in Ansehung des Werths, der in den Schuldscheinen enthaltenen Münzsorten zu unterwerfen, vielmehr ist Unser ernstlicher Wille: daß alle in den Staats-schuldverschreibungen ausgedruckte Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den desfalligen Creditoren durch Unsere General-Liquidations-Commission nicht etwa ein gütliches Arrangement zu Stand gebracht werden sollte; als welches Wir den Creditoren selbst frei stellen, worüber sich dieselbe daher, gegen die aufgestellte Liquidations-Commissarien zu erklären, und diese sogleich auf desfalliges Verlangen der Creditoren, das Erforderliche in der

Liquidations - Aufnahme zu bemerken, und Unserm Finanz - Ministerio in ihrem Bericht zur Besorgung des weitern anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun sowohl die ernannte General - Liquidations Commission als die von Unsern Provinz - Kammern gewählt werdende Spezial - Liquidations - Commissarien sich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geschäfts durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu eröffnen. Welches Wir andurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Gegeben, Karlsruhe den 31 August 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern Befehl
Vdt. Bougine.

Lit. E.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ic.

Wir errichten zur Beschaltung, Verzinsung und successiver Abtragung der Großherzoglich Badischen Staatsschuld eine eigene von der General-Casse getrennte Amortisations-Casse. Eine eigene dazu ernannte Liquidations - Commission hat ihre Auseinandersetzung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinandersetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landesbeile unterliegt, kann diese Schuld die Summe von achtzehn Millionen betragen. Wir befehlen solhin

1.) Daß die liquidirte Landesschuld in das Hauptschuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Großherzogthum und in specie auf dessen Steuerbetrag radizirt sey.

2.) Diese Hauptschuld wird nach Inhalt der, der Schuldenliquidations-Commission gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Instruktion liquidirt und nach den Anleihsungs-Bedingnissen nach und nach getilgt.

3.) Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinszahlung, so wie die Abtragung werden in kaufmännischer Form geführt, und die Einsicht davon steht jedem der sich als rechtmäßiger Besitzer von Obligationen im Werthe von 25000 fl. legitimirt, frey.

4.) Da diese Casse, nach ihrer Natur und Bestimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch seyn möchte, andere Zahlungsanweisungen angenommen werden, und sind desfalls sowohl der Finanz-Minister und Ministerial-Director und Cassen-Commissaire als der Cassier selbst verantwortlich.

5.) Zur Deckung der Zinsen, der Prämien, der Obligationen und der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Ertrag

a. Des Salzregals.

b. Des Postregals.

c. Die Berg- und Eisenwerks - Einkünfte.

d. Erlös aus veräußert werdenden Domainen, von welchen sogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen, versteigert werden sollen.

e. Modifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen.

f. Den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzial-Cassen.

Die Amortisations-Casse wird authorisirt, ein Anlehen von sechs Millionen unter den Bedingungen zu eröffnen, wie das desfallige Patent besonders nachweist, und es ist ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß sie die darüber ausgestellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur Schuldcapital-Zahlung oder zur Einwechslung derselben verwenden darf.

Es soll jährlich die successive Liquidirung der Staatsschuld so wie ihre Amortisation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.
6.) Auf die Festhaltung dieser Unserer Vorschriften werden der Finanz-Minister, der Director und Cassé-Commissaire dieser Amortisationskasse, der Buchhalter und Cassier besonders beeidigt.

7.) Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufstellung der jährlichen Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz Unseres Justiz-Ministerii, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des Finanz-Ministeriums ernennen Wir zum Director derselben den Finanzrath Heinrich Bierordt, als Cassé-Commissaire den Geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Cassier den Handelsmann Friedrich Sievert. Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entscheidung des Directoriums, so wie der Termin der Eröffnung der Amortisations-Casse durch das Regierungsblatt näher bestimmt werden wird.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht. Gegeben
Carlsruhe den 3ten August 1805.

Carl Friedrich.

Vlc. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl.
• Vlc. Bougine.